

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vohenstrauß

Vom 19.03.2007

Die Stadt Vohenstrauß erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Vohenstrauß erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Vohenstrauß erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Beim Materialverbrauch und für die Fremdleistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Beschaffungs- und Personalkosten berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wird kein Aufwendungsersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Einsatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistungen“), es sei denn, er hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

Fehlalarmierungen durch private Brandschutzmeldeanlagen werden gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG verrechnet.

- (5) Die Stadt Vohenstrauß haftet nicht für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vohenstrauß vom 22.02.1982 und die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vohenstrauß vom 22.02.1982 außer Kraft.

Vohenstrauß, 19.03.2007

Josef Zilbauer
Erster Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vohenstrauß

A Sachgebühren

Grundgebühr (für das Ausrücken von Fahrzeugen):

1. Tragkraftspritzenfahrzeug	28,50 €
2. Löschgruppenfahrzeug LF 8	32,50 €
3. Löschgruppenfahrzeuge LF 16 und TLF 16	72,00 €
4. Drehleiter DLK 23-12	90,00 €
5. PKW oder Mehrzweckfahrzeug	25,00 €
6. Rüstwagen RW	90,00 €
7. Einsatzleitwagen	32,50 €
8. Pulverlöschfahrzeug P 250	25,00 €
9. Pulverlöschanhänger P 250	15,50 €

Die Grundgebühr fällt nur einmal an, wenn für ein und dieselbe Hilfeleistung an einem Tag mehrmals ausgerückt wird.

Streckengebühr (für jeden begonnenen Fahrkilometer):

1. Tragkraftspritzenfahrzeug	2,20 €
2. Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,20 €
3. Löschgruppenfahrzeuge LF 16 und TLF 16	3,30 €
4. Drehleiter DLK 23-12	6,00 €
5. PKW und Mehrzweckfahrzeug	2,20 €
6. Rüstwagen RW	5,00 €
7. Einsatzleitwagen	2,20 €
8. Pulverlöschfahrzeug P 250	2,20 €
9. Pulverlöschanhänger P 250	1,50 €

Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene tatsächliche Betriebsstunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Gegenstand	Betriebsstundenkosten
Tragkraftspritze/Lenzpumpe/Schmutzwasserpumpe	24,00 €
Pumpbetrieb Löschfahrzeuge	23,00 €
Drehleiter DLK 23-12	35,00 €
Tauchpumpe	13,00 €
Wassersauger	18,00 €
Lüfter / Be- und Entlüftungsgerät	18,00 €
Stromgenerator ab 4 kV	25,00 €
Kettensäge einschließlich Nachschleifen	24,00 €
Pressluftatmer einschließlich Atemanschluß	36,00 €
Hochdruckreiniger	40,00 €
Flutlichtscheinwerfer	12,50 €
Greifzug	15,00 €
Hebekissen	14,50 €
Ölumfüllpumpe	13,00 €
Trennschleifgerät	9,00 €
Schweißgerät	16,00 €
Brennschneidgerät	18,00 €

Überlassungsgebühr (für sonstige Geräte, Atemschutzgerät und Schlauchmaterial:

Gegenstand	Tagessatz
tragbare Leitern	12,50 €
Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen, wie Handscheinwerfer, Fangleinen usw.	8,00 €
Handfeuerlöscher (abgespritzte Füllung ist gesondert zu berechnen)	9,00 €
Atemschutzmasken	8,50 €
B- und C-Schläuche	6,00 €
Saugschläuche	6,00 €

Bei Tagesgebühren gelten angefangene Tage als volle Tage.

Gebühren für Fehlalarme:

Bei Fehlalarmen, die durch Brandmeldeanlagen oder durch sonstige Personen herbeigeführt werden, wird eine Gebühr von 200,00 € erhoben.

Verbrauchsgebühren:

Ölbinder, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver
Schutzanzüge, Reparaturmaterial, Wespenbeseitigungsmittel,
Schließzylinder usw. Berechnung nach
Menge und Wiederbeschaffungspreis

B Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache oder aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Im Einzelnen werden Personalkosten, einschließlich Steuern und Abgaben als Stundenansätze in folgender Höhe erhoben:

1. ehrenamtliche Feuerwehrleute 17,90 €

2. soweit von der Stadt Vohenstrauß Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten ist die tatsächlich für Ausrückezeit zu erstattenden Kosten

3. Für Brand- und Sicherheitswachen wird Aufwendungsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 4 der 1. Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes vom 29.12.1981 (GVBl. 1982, S 62) erhoben.

Die Erstellung der Personalkosten für Theater-, Zirkus- und Ausstellungswachen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse durch Vereinbarung geregelt werden.